



Bereich: Finanzen
Az: 22-20-10
Datum: 24.02.2016

2016/082
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	17.03.2016	

Betreff

Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wegen der Anhebung der Grundsteuer B

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt die weiteren Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wegen der Anhebung der Grundsteuer B zur Kenntnis und lehnt die Anträge der Beschwerdeführer ab.

Kravanja
Bürgermeister

Tesch
Kämmerin

Sachverhalt

Fünf weitere Beschwerdeführer, die aus Datenschutzgründen nicht namentlich erwähnt werden, beschwerten sich in diesem Jahr ebenfalls gegen die geplante Erhöhung der Grundsteuer B und baten darum, von einer Hebesatzerhöhung abzusehen bzw. forderten die Stadt Castrop-Rauxel auf, die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung rückgängig zu machen. Die Eingaben basieren auf Musterschreiben und sind der Verwaltung hinlänglich bekannt.

Die bereits beschlossene Hebesatzerhöhung in der Ratssitzung am 20.09.2012 sieht unter anderem die Anhebung der Grundsteuer B ab dem 01.01.2016 von derzeit 625 auf 825 Prozentpunkte zum 01.01.2016 vor.

Gleichlautende Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel bereits in der Vergangenheit in den Ratssitzungen am 21.03.2013 (siehe TOP 3 zur Ratsvorlage 2013/045), 18.06.2015 (siehe TOP I 2 zur Ratsvorlage 2015/094), 27.08.2015 (siehe TOP I 2 zur Ratsvorlage 2015/195) und 29.10.2015 (siehe TOP I 5 zur Ratsvorlage 2015/257) zur Kenntnis genommen und die damit verbundenen Anträge der Beschwerdeführer mehrheitlich abgelehnt.

Die finanzielle Haushaltslage der Stadt Castrop-Rauxel ist weiterhin angespannt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Verwaltung auf den in der Ratssitzung am 27.08.2015 dargestellten Sachverhalt und empfiehlt dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel die Beschwerden (= Widersprüche gegen die Erhöhung der Grundsteuer B) ebenfalls mangels alternativer Maßnahmen abzulehnen.